

Mandatsvertrag und Vergütungsvereinbarung (einschließlich Haftungsbeschränkung)

Zwischen

.....
.....

- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

und

der Sozietät Prof. Dr. Hofbauer und Kollegen. - Rechtsanwälte, Steuerberater -, Prof. Dr. Markus Hofbauer, Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg, Alexandra Krempl, Tamina Schädle, Bahnhofstr. 19 a, 94315 Straubing

- nachstehend "Sozietät" genannt -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber beauftragt die Sozietät mit der Beratung und Vertretung in

Die Tätigkeit der Sozietät umfasst insbesondere auch die Erteilung von Rechtsauskünften und Ratschlägen, ggf. Erstattung von Rechtsgutachten sowie Regelung von Rechtsangelegenheiten in vorprozessualen Stadien.

§ 2 Vergütungsvereinbarung

(1) In dieser Angelegenheit verpflichtet sich der Auftraggeber, an die Sozietät für deren Tätigkeit anstatt der gesetzlichen Vergütung ein Honorar von € (in Worten: Euro) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Höhe von € ..., also insgesamt (brutto) € je Stunde zu bezahlen.

(2) Angefangene Stunden werden pro angefangener fünf Minuten (Fünf-Minuten-Takt) abgerechnet; für jede angefangenen fünf Minuten werden also 1/12 des Stundensatzes abgerechnet. Der Nachweis der geleisteten, gegebenenfalls angefangenen Stunden erfolgt durch Aufzeichnung der Kanzlei in der Akte, in der jeweils das Tagesdatum und die Anzahl der Stunden sowie Art der Tätigkeit aufgeschrieben werden. Unter die abrechenbaren Stunden fallen auch diejenigen Tätigkeiten, die für die Durchführung des Auftrages angefallen sind. Hierunter zählen insbesondere aufgewandte Reisezeit, Zeit für die Vorbereitung und Organisation des Auftrages einschließlich Literatur- und Rechtsprechungsstudium etc.

(3) Schreibauslagen, Post- und Telekommunikationsleistungen, Fotokopierauslagen, Reisekosten und dergleichen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesondert zu bezahlen.

(4) Die Sozietät ist berechtigt, jederzeit Vorschüsse auf die vereinbarte Vergütung zu verlangen.

(5) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- die gesetzlichen Gebühren hiermit im Einzelfall überschritten sein können,
- von Gesetzes wegen für die Vertretung vor Gerichten hierfür mindestens die nach dem RVG anfallenden Kosten geschuldet werden, sofern nicht eine höhere Vergütung gesondert vereinbart ist,
- eine Rechtsschutzversicherung jedenfalls nur die gesetzliche Vergütung abdeckt und die im Einzelfall darüber hinausgehende Vergütung der Sozietät in jedem Fall vom Auftraggeber getragen werden muss,
- ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Staatskasse (Anspruch auf Erstattung der "außergerichtlichen Auslagen" in Straf- und Bußgeldsachen = Anwalts- bzw. Steuerberaterkosten) nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG bzw. der StBGebVO entstehen kann, die darüber hinausgehenden Gebühren aufgrund dieser Vereinbarung in jedem Fall vom Auftraggeber getragen werden müssen,
- ein unterlegener Gegner, der aufgrund Gesetzes oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung die dem Auftraggeber entstandenen Kosten zu erstatten hat, nur zur Erstattung der gesetzlichen Vergütung verpflichtet ist und die im Einzelfall darüber hinausgehende Vergütung der Sozietät in jedem Fall selbst getragen werden muss.

§ 3 Beschränkung der Haftung

(1) Die Sozietät haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, es sei denn, dass die Haftung durch nachstehende Bestimmungen oder durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen oder begrenzt wird:

(2) a) Die Haftung der Sozietät wird für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit in jedem einzelnen Schadensfalle auf einen Höchstbetrag von € 2.000.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen) beschränkt.

Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass er bei höheren Haftungsrisiken die Möglichkeit hat, durch die Sozietät eine gesonderte Haftpflichtversicherung gegen Erstattung der Versicherungsprämie abschließen zu lassen.

Von dem Haftungsausschluss in diesem Abs. 2 Buchstaben a) bis f) ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Sozietät die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Einer Pflichtverletzung der Sozietät steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

b) Der Auftraggeber und die Sozietät sind sich darüber einig, dass das Mandat bzw. die Mandate und diese Vereinbarung keine Rechte Dritter begründen. Vorsorglich wird jedoch vereinbart, dass die Bestimmungen dieser Haftungsbeschränkungsvereinbarung auch dann gelten, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein soll.

c) Der Betrag von € 2.000.000,00 stellt den Höchstbetrag der der Sozietät in jedem einzelnen Schadensfalle obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Summe in Betracht kommt,

- und zwar hinsichtlich mehrerer entschädigungspflichtiger Personen, auf welche sich diese Haftungsbeschränkung erstreckt,

- bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens und
- bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrages, mögen diese auf dem Verschulden eines Sozius, eines Berufsträgers, eines Mitarbeiters oder einer von der Sozietät herangezogenen Hilfsperson, die auch ein anderer Berufsträger sein kann, beruhen.

Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus einem oder mehreren Pflichtverstößen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags ergeben können.

Bei mehreren einzelnen Schadensfällen im Sinne dieser Ziffer ist die Haftungssumme auf € 4.000.000,00 begrenzt.

d) Die Haftungsbeschränkung gilt für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

e) Die vorstehend genannten Bestimmungen gelten entsprechend für die Beauftragung dritter Personen im Namen und im Interesse des Auftraggebers; die entsprechende Geltung bezieht sich auch auf Pflichtverstöße dieser beauftragten dritten Person. Die Beschränkung gilt sowohl für die Auswahl als auch für die Überwachung und Zusammenarbeit mit diesen Personen im Rahmen des Mandatsverhältnisses.

f) Eine Erweiterung des Mandatsverhältnisses wird auch von den Bestimmungen dieser Haftungsbeschränkungsvereinbarung erfasst.

§ 4 Datenverarbeitung und Telekommunikation (Telefax, E-Mail etc.)

(1) Die Sozietät ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die Sozietät darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit sie dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält. Nach Beendigung des Auftrages ist die Sozietät nicht verpflichtet, gespeicherte Daten zu löschen.

(2) Die Sozietät darf ihre EDV-Anlage, ihre Kommunikationsanlagen und sonstigen Geräte auch per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreuen lassen, auch wenn dabei Einblick in gespeicherte Daten möglich ist.

(3) Soweit der Auftraggeber der Sozietät einen Telefaxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Sozietät ohne Einschränkung über dieses Telefax mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber erklärt, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Telefaxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig innerhalb der üblichen Geschäftszeiten überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sozietät darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft oder Telefaxsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

(4) Soweit der Auftraggeber der Sozietät eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass die Sozietät ihm ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei unverschlüsseltem E-Mail nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Im Übrigen gilt vorstehender Abs. 3 entsprechend.

Die Sozietät übernimmt keine Gewähr dafür, wann vom Auftraggeber abgesandte E-Mails übermittelt werden, da dies vom jeweiligen Provider abhängig ist. Dasselbe gilt auch für die von der Sozietät abgesandten E-Mails. Bei eiligen Angelegenheiten und Fristsachen kann die Sozietät daher keine Haftung dafür übernehmen, dass die Übermittlung zeitgerecht erfolgt und Fris-

ten nicht versäumt werden. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass in eiligen Angelegenheiten und Frist Sachen eine direkte Kontaktaufnahme mittels Telefon erfolgen muss, um sich zu vergewissern, dass die Frist Sache noch an diesem Tag bearbeitet werden kann.

(5) E-Mail- und Telefaxsendungen, die außerhalb der Bürostunden der Sozietät eingehen, gelten erst am folgenden Arbeitstag als zugegangen.

§ 5 Sonstige Mandatsbedingungen

(1) Die Kostenerstattungsansprüche und die geltend gemachte Forderung gegen den Gegner, etwaige Ansprüche gegen die Justizkasse, insbesondere auf Erstattung von Gerichtskosten sowie etwaige Kostenerstattungsansprüche gegen seine Rechtsschutzversicherung tritt erfüllungshalber der Auftraggeber bis zur Höhe der Gebühren- und Auslagenforderungen der Sozietät an diese ab. Die Sozietät nimmt die Abtretung an und ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem jeweiligen Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

(2) Zur Erhebung von Klagen, Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen aller Art und zum Widerruf von unter entsprechendem Vorbehalt abgeschlossenen Vergleichen ist die Sozietät nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten schriftlichen oder fernschriftlichen Auftrag erhalten und angenommen hat.

(3) Für das gesamte Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis ist Straubing.

(4) Die vorliegende Vereinbarung gilt auch zugunsten eines jeden weiteren Rechtsanwalts, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Mitarbeiters, der für die Sozietät tätig wird, gleich, ob er auf dem Briefkopf erscheint oder nicht. Sie gilt auch für Ausscheidende.

(5) Alle auf das Mandat bezogenen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann die Sozietät das Mandat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen weiterführen oder es niederlegen.

(6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsteile je ein Exemplar erhalten.

Straubing, den , den

.....
- Sozietät -

.....
- Auftraggeber -